

NRW, den 10.12.2013

AZ: LSG-NRW-2013-028-2

### Urteil in dem Verfahren



gegen

**Piratenpartei Deutschland  
KV Bochum  
vertreten durch den Vorstand**

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW mit den Richtern Melano Gärtner, Isabelle Sandow und Sandra Pauen auf der Sitzung am 09.12.2013 im Fall LSG-NRW-2013-029-3 folgendes Urteil gefällt:

- 1) Ein Verstoß gegen die Kreissatzung des Kreisverbandes Bochum durch den Vorstand des Kreisverbandes Bochum wird festgestellt. Der Umlaufbeschluss zur Terminierung des anstehenden Kreisparteitages wurde aufgehoben.
- 2) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

#### I. Sachverhalt

Per Umlaufbeschluss hatte der Kreisverband Bochum beschlossen, einen Kreisparteitag für den 13.11.2013 zu terminieren.

Durch einen angenommenen Satzungsänderungsantrag auf dem Landesparteitag 13.2 in Bottrop wurde die Einladungsfrist für Parteitage auf mindestens 14 Tage deklariert.

Demnach ist der Passus in der Kreissatzung Bochum hinfällig und die Einladungszeit von 10 Tagen muss mit 14 Tagen berechnet werden.

Diesem Umstand zugrunde liegend, kollidierte die Einladungsfrist mit der Endfrist zum Einreichen von Anträgen. Da in einer Einladung zu einem Kreisparteitag die Tagesordnung mit Anträgen in Wortlaut enthalten sein muss, dieses aber aufgrund der Fristen zeitlich nicht realisierbar war, befand sich der Kreisverband nicht mehr handlungsfähig satzungskonform zu einem Kreisparteitag einzuladen.

#### **Anschrift:**

**Piratenpartei Deutschland  
Landesschiedsgericht N R W  
Postfach 101925  
44719 Bochum**

#### **Fax-Nummer:**

+49/3222/1092152

#### **Email:**

[schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de](mailto:schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de)

#### **Internet:**

<http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schiedsgericht>

#### **Besetzung des Landesschiedsgerichtes NRW**

##### **Melano Gärtner**

Vorsitzender Richter

[melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de](mailto:melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de)

##### **Isabelle Sandow**

Stellvertretende Richterin

[isabelle.sandow@web.de](mailto:isabelle.sandow@web.de)

##### **Sandra Pauen**

Richterin

[lunapirat@piratenpartei-nrw.de](mailto:lunapirat@piratenpartei-nrw.de)

##### **Christian Degen**

1. Ersatzrichter

[christian.degen@piratenpartei-nrw.de](mailto:christian.degen@piratenpartei-nrw.de)

##### **Martin Kesztyüs**

2. Ersatzrichter

[martin.kesztyues@piratenpartei-nrw.de](mailto:martin.kesztyues@piratenpartei-nrw.de)



**PIRATEN  
PARTEI**

Am 24.10.2013 schrieb der Verwaltungspirat des Kreisverbandes Bochum auf der Infoliste des Kreisverbandes Bochum folgendes:

*Hallo liebe Mitpiraten,  
wie ich euch ja schon mitgeteilt habe, gibt es Änderungen in der  
Landessatzung, die uns auch auf Kreisebene betreffen. Dies haben wir am  
letzten Dienstag sehr lange diskutiert, weshalb die Vorstandssitzung  
mehr oder minder weggefallen ist. Diese werden wir am  
nächsten Dienstag, den 29.10.2013 um 19:30 Uhr im NRW-Mumble Raum Bochum  
nachholen.*

*Ferner haben wir per Umlaufbeschluss entschieden, dass die nächste KMV  
am 13.11.2013 stattfinden soll. Damit wir unserer Antragsfrist und der  
vom Landesverband NRW vorgegebenen Einladungsfrist halbwegs entsprechen,  
endet die Antragsfrist am 29.10.2013 um 12:00h. Ihr verzichtet damit  
also nach unserer Satzung auf 12 Stunden Antragsfrist, wobei die Frist  
eigentlich schon letzten Dienstag geendet hätte. Ein Kompromiss mit dem  
wir hoffentlich alle leben können. Ein Antrag zur Satzungsänderung  
unserer Satzung ist schon gestellt, so dass uns das hoffentlich nicht  
sobald wieder geschehn wird.*

LG xxxxxxxx

Am 26.11.2013 reichte der Kläger mit Antrag auf einstweilige Anordnung seine Klage ein, die im wesentlichen die Punkte beinhaltet festzustellen,

1. dass der Umlaufbeschluss nicht satzungskonform war
2. und den Termin zum einreichen von Anträgen für nichtig zu erklären. Die Eilbedürftigkeit soll festgestellt werden.

## **II. Entscheidungsgründe:**

Der Antrag auf einstweilige Anordnung war zulässig, die Klage im Hauptverfahren am Ende aber unbegründet.

Die Beklagtenseite benannte keinen Vertreter nach § 9 Abs. (3) BSchGO und gab zu der Klageschrift auch keine Stellungnahme bis Fristende ab. Auch äußerte sich die Beklagtenpartei nicht zur einstweiligen Anordnung.



**PIRATEN  
PARTEI**

Auch scheint der Kläger durch Erreichen seines Zieles per Rechtsschutz, dem Ausgang des Hauptverfahrens nicht mehr sonderlich Beachtung zu schenken.

Da mittlerweile vonseiten des Landesvorstands zu einer Kreismitgliederversammlung für den Kreisverband Bochum eingeladen wurde und diese Einladung Form- und Fristgerecht an die Mitglieder des Kreisverbandes ging, sieht das Gericht diese Anrufung als erledigt an.

§ 8 Abs. (1) BSchGO ist hier nicht mehr gegeben, da durch die einstweilige Anordnung der Hauptbestandteil im Hauptverfahren nichtig wurde und eine vollkommen neue Kreismitgliederversammlung angesetzt ist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht jeden Verfahrensbeteiligten nach § 13 Abs. (1) BSchGO die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung. § 13 Abs. (2) BSchGO, die Berufung ist mit einer Frist von 14 Tagen in Textform beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, [schiedsgericht@piratenpartei.de](mailto:schiedsgericht@piratenpartei.de) einzulegen.

Sandra Pauen  
(Berichterstatte(r)in)

Melano Gärtner

Isabelle Sandow



**PIRATEN  
PARTEI**